

Zeitschrift:	Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber:	Visarte Schweiz
Band:	- (1911)
Heft:	117
Artikel:	Antwort des Zentralvorstandes der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten auf die Broschüre des Herrn alt Bundesrichter Dr. Winkler "Missstände in der schweiz. Kunstpflage"
Autor:	Röthlisberger, W. / Hermenjat, A. / Mangold, B.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-626209

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenössische Kunstkommision.

Das Vorgehen des Zentralvorstandes in bezug auf die Wahlvorschläge für den Ersatz der austretenden Mitglieder der Eidgenössischen Kunstkommision hat in den Sektionen Genf und Tessin Befremden erregt, weil der Zentralvorstand sich erlaubte, eine Vorschlagsliste von sich aus aufzustellen und den Sektionen zu unterbreiten. Abgesehen von dem Umstande, dass das Vorschlagsrecht dem Zentralvorstand ebenso unbenommen bleibt wie jeder einzelnen Sektion und jedem Mitglied, glaubte der Zentralvorstand im Interesse der Konzentration und Durchschlagskraft unserer Vorschläge, im Gegensatze zu dem Vorgehen der letzten Jahre, die Stimmkraft unserer Gesellschaft konzentrieren zu sollen. Ausserdem waren die Sektionen nicht an die Vorschläge des Zentralvorstandes unter allen Umständen gebunden und einige haben auch von ihrem guten Rechte, andere Vorschläge einzubringen, Gebrauch gemacht.

Es wurden gewählt die Herren **Berta, Giacometti und Zimmermann mit je 25 Sektionsstimmen, die Herren Emmenegger und Righini mit je 20 und Herr Weibel mit 19 Stimmen.**

Fernere Stimmen erhielten die Herren Baldinger, Balmer, Frei, Moser, R. de Schaller und Albert Welti.

Persönliche Mitteilungen.

An der internationalen Kunstausstellung in Rom wurden unsere Mitglieder, die **Herren Max Buri, Hans Frei und Albert Welti** für ihre hervorragenden Leistungen mit folgenden Preisen ausgezeichnet:

Max Buri erhielt einen 2. Preis von 4000 Franken.

Hans Frei und Albert Welti fernere Preise von 500 Franken.

Ausserdem wurde fast gleichzeitig unser Zentralpräsident Herr **Ferdinand Hodler zum Ehrenmitglied der Berliner Sezession** ernannt. Der Zentralvorstand beschloss zu Ehren dieser Herren am Sonntag den 10. Dezember, nachmittags 2 Uhr, im Hotel zur Pfistern in Bern ein Bankett zu veranstalten, zu welchem wir schon heute alle unsere Aktiven und Passiven herzlich einladen.

Besondere Einladungen werden in den nächsten Tagen versandt.

Der Zentralsekretär.

Antwort des Zentralvorstandes der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten auf die Broschüre des Herrn alt Bundes- richter Dr. Winkler:

„Missstände in der schweiz. Kunstpflage“.

Herr alt Bundesrichter Dr. Winkler hat sich in einer Broschüre über die „Missstände in der schweizerischen Kunstpflage“ ausgesprochen.

Bei dieser Gelegenheit wird unsere Gesellschaft auf ungerichtigtig Weise angegriffen.

Die Broschüre ist den eidgenössischen Räten zugestellt worden; diese Tatsache zwingt uns, den erhobenen Vorwürfen entgegenzutreten.

Das Kunstverständnis des Verfassers der Broschüre wird durch seine „persönlichen Bemerkungen“ (Seiten 15—21)

derart illustriert, daß kein Sachkundiger dem unterzeichneten Zentralvorstande zumuten kann, den Auslassungen des Herrn Dr. Winkler über Kunst näherzutreten.

Bedauerlicherweise hat Herr Dr. Winkler den Ausspruch Liebermanns, welchen er in seiner Broschüre zu Handen der Kunstkritiker zitiert, für sich selbst vollständig außer acht gelassen, den Ausspruch nämlich, „man muß, um Kunst zu kritisieren, von Kunst selbst etwas können“ (Seite 10, Alinea 6 von unten).

Wir beschränken uns daher darauf, im folgenden kurz die sachlichen Unrichtigkeiten der Winklerschen Broschüre festzustellen:

1. Es ist unrichtig, daß die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten „im Verhältnis zur gesamten schweizerischen Künstlerschaft eine kleine Zahl ausmacht“ (Seite 4, Alinea 7 von unten).

Unsere Gesellschaft zählt 411 Aktivmitglieder, die Gesamtzahl der schweizerischen Künstler wird auf etwa 750 geschätzt.

2. Es ist unrichtig, daß die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten als Gesellschaft für die Besetzung der Jury des eidgenössischen Salon und der internationalen Ausstellungen ausschlaggebend ist (Seite 3 und 5).

Nicht einmal die Behauptung Herrn Dr. Winklers, laut welcher die Aussteller die Jury bestellen, ist zutreffend (Seite 5), sondern die Jury geht aus der Abstimmung sämtlicher Künstler hervor, welche für die Ausstellung Werke angemeldet und eingesandt haben.

Laut Zirkular des Generalsekretariates für die X. nationale Kunstausstellung 1910 war vorgesehen, daß die stimmberechtigten Künstler für den Salon 1910 und für die Ausstellung in Rom 1911 eine und dieselbe Jury zu bestimmen hatten. Sie entbehrt also nicht der rechtlichen Basis, wie Herr Dr. Winkler behauptet (Seite 3, Alinea 8 von unten).

Was nun die Wahlen für diese Jury anbetrifft, so steht aktuellermäßig fest, daß von den dem Departement des Innern zugegangenen 260 Wahlzetteln nur 47 als höchste Anzahl durch die Mitglieder der „Sezession“ für ihre Kandidaten aufgebracht worden sind, durch die Mitglieder derselben „Sezession“, welche in Zirkularen ihre Mitgliederzahl auf über 200 angibt, um daraus das Recht abzuleiten, in der eidgenössischen Kunstkommision durch mindestens drei Mitglieder vertreten zu sein. Wenn nun die „Sezession“ wirklich 200 oder mehr Mitglieder zählt und sich trotzdem nur 47 Stimmen für den Kandidaten mit höchster Stimmenzahl fanden, so ist es gewiß unbegreiflich, wie das Wahlergebnis 1910 als Vergewaltigung der „Sezession“ durch die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten dargestellt werden kann. Es handelte sich ja, wie oben bemerkt, um die Stimmen derjenigen, welche Werke angemeldet und eingesandt hatten, nicht der Aussteller; anmelden und einsenden konnte Liebermann.

Außerdem wurde durch das Reglement 1910 das ausschließliche Vorschlagsrecht der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten für die Jurywahlen auf-

gehoben, um damit allen übrigen Künstlern das gleiche Recht zu sichern. Damit waren alle, besonders die Sezession, einverstanden, bis zu dem Augenblicke, wo die letztere, trotz der Gleichstellung, mit ihren Kandidaten nicht durchzudringen vermochte.

Das Mißverhältnis zwischen der angeblichen numerischen Bedeutung der „Sezession“ und den für ihre Kandidaten wirklich aufgebrachten Stimmen ist übrigens nicht verwunderlich, wenn man die Organisation der beiden Korporationen in Betracht zieht:

Die „Sezession“ nimmt ihre Mitglieder nach freiem Ermessens auf, während unsere Gesellschaft laut Art. 6 der Statuten nur Berufskünstler zuläßt, welche den Nachweis leisten, daß sie im Laufe der fünf ihrer Bewerbung vorangegangenen Jahre sich an einer schweizerischen Kunstausstellung oder an einer als gleichwertig anerkannten internationalen Ausstellung mit Jury beteiligt haben. Daraus ergibt sich, daß die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten im Gegensaße zur „Sezession“ die Aufnahmeequalifikation ihrer Kandidaten nicht von sich aus bestimmt, sondern vom Entscheide der unparteiischen Jury abhängig macht.

3. Es ist unrichtig, daß „auch Bundesstipendien an junge Künstler verteilt wurden, um Stimmung für oder gegen diese oder jene Künstlervereinigung hervorzubringen“ (Seite 5, Alinea 12).

Die Liste der Stipendiaten ist den eidgenössischen Räten zugänglich, ebenso die betreffenden Protokolle.

Die Behauptung Herrn Dr. Winklers steht in der Luft.

4. Es ist unrichtig, daß „sehr namhafte Künstler, die sich von der Partei abgewendet hatten, später für gut fanden, sich ihrer Macht zu beugen und ihr wieder beizutreten“ (Seite 4, Alinea 9).

Herr Dr. Winkler bleibt den Beweis für seine gegenteilige Behauptung schuldig.

5. Es ist unrichtig, daß „bezüglich der aus Bundesmitteln gemachten Erwerbungen in letzter Zeit die nicht zur Maler- und Bildhauergesellschaft haltenden Künstler durchaus hinten angesetzt worden sind“ (Seite 3, Alinea 7 von unten).

Die verschiedenen Ankaufslisten und Verhandlungsprotokolle geben Auskunft; typisch ist wohl die letzte Liste vom 27. Oktober dieses Jahres, laut welcher von den „Femmes peintres“ und der „Sezession“, sowohl von den ersten als von der letzteren, mindestens soviele Arbeiten erworben worden sind, als von den Mitgliedern der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

6. Es ist unrichtig, daß an Ausstellungen schweizerischer Kunst Werke aus unsachlichen Gründen abgelehnt worden seien.

Dem Umstände, daß bei internationalen Ausstellungen, wie gerade in Rom, der schweizerischen Abteilung nur ein beschränkter Raum zur Verfügung gestellt wurde, mußte die Jury natürlich Rechnung tragen; ganz abgesehen davon, daß der bewilligte Kredit nicht genügte, die schweizerische Kunst

in einem Umfange zur Darstellung zu bringen, wie dies andere Länder tun konnten.

An der großen Berliner Kunstausstellung haben die Schweizer, wie Herr Dr. Winkler ganz richtig zu melden weiß, keine der vielen vom Kaiser verliehenen Medaillen erhalten.

Er verschweigt dagegen, daß sich bedeutende deutsche Blätter gerade über diese Tatsache verwundert haben, Blätter, welche die schweizerische Abteilung als die interessanteste bezeichnet hatten (Berliner Tageblatt, Frankfurter Zeitung, Wossische Zeitung ic.).

Es paßt ganz zur Taktik unseres Gegners, daß er ver einzelte ungünstige Preßstimmen als allgemein verbreitete Ansicht hinstellt.

Daß aber die schweizerische Kunst trotz aller Anfeindungen eines guten Rufes im Auslande sich erfreut, daß die schweizerische Abteilung an den internationalen Ausstellungen stets zu den interessanten gerechnet wird, daß ein frischer Zug durch ihre Räume geht, daß unsere Kunst dem Vaterlande noch nie Unehre, sondern stets mindestens die Anerkennung gediengten ehrlichen Schaffens gebracht hat, daran ändern alle Behauptungen der Gegner nichts. Daß sodann speziell unsere Gesellschaft ihr redlich Teil zur Entwicklung und Förderung der schweizerischen Kunst beigetragen hat, das dürfen wir angesichts der maßlosen Angriffe mit Genugtuung konstatieren.

Und nun die Angriffe auf Hodler!

Der Streit um Kunst und Künstler ist so alt wie die Kunst selbst, wir brauchen für schweizerische Verhältnisse nur an Böcklin zu erinnern.

Aus diesen Richtigstellungen ergibt sich der tendenziöse Zug der Winklerschen Broschüre. Der Verfasser hat sich kritiklos, ohne den tatsächlichen Verhältnissen näher zu treten, zum Sprachrohr Unzufriedener und „Verkannter“ gemacht.

* * *

Zuletzt noch ein Wort über die Kampfweise der Gegner: Die Einladung zu einer öffentlichen Kundgebung der schweizerischen Künstlerschaft wurde beileibe nicht etwa allen Künstlern zugestellt, sondern nur denjenigen, auf deren Sympathie man von vornherein rechnete.

Das Initiativkomitee fordert die Schweizerkünstler, welchen es die Eingabe zugestellt hat, auf, dieselbe mit „Mannesmut“ zu unterzeichnen, den „Mannesmut“ aber, die Eingabe sämtlichen Schweizerkünstlern zur Kenntnis zu bringen, hat das Komitee nicht gehabt.

Bern, 9. November 1911.

Der Zentralvorstand
der Gesellschaft Schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten:

W. Röthlisberger, Maler, Vizepräsident.

A. Hermenjat, Maler.

B. Mangold, Maler.

C. Righini, Maler.

A. Silvestre, Maler.